

# Wasserreglement

Gemeinde Bretzwil



## INHALTSVERZEICHNIS

<i>Ingress</i>	4
<i>A. Allgemeine Bestimmungen</i>	5
§ 1 Geltungsbereich	5
§ 2 Verfügungsrecht	5
§ 3 Ausschliessliches Versorgungsrecht	5
§ 4 Technische Ausführung	5
<i>B. Wasserabgabe</i>	6
§ 5 Wasserlieferung	6
§ 6 Vorrang der Trinkwasserversorgung	6
§ 7 Einschränkung der Wasserabgabe	6
§ 8 Qualität des Trinkwassers	6
§ 9 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch	6
<i>C. Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung</i>	7
§ 10 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung	7
§ 11 Enteignungsrecht	7
§ 12 Hydranten	7
§ 13 Haftungsausschluss	7
<i>D. Anschlussleitung</i>	8
§ 14 Erstellung und Kosten	8
§ 15 Durchleitungsrechte	8
<i>E. Hausinstallation</i>	9
§ 16 Hausinstallationen	9
§ 17 Erstellung und Kosten	9
§ 18 Abnahme und Kontrolle	9
§ 19 Instandhaltungspflicht	9
§ 20 Regelmässige Spülung	9
§ 21 Haftung	9
§ 22 Duldungs- und Auskunftspflicht	10
<i>F. Bewilligungs- und Meldepflicht</i>	11
§ 23 Bewilligung	11
§ 24 Meldepflicht	11

<i>G. Wassermessung</i>	12
§ 25 Grundsatz	12
§ 26 Standort und Eigentum	12
§ 27 Auswechslung	12
§ 28 Nachprüfung	12
§ 29 Ablesung der Wasserzähler	12
§ 30 Vorübergehender Wasserbezug	12
<i>H. Finanzierung</i>	13
I. Allgemeine Bestimmungen	13
§ 31 Grundsätze	13
§ 32 Festlegung der Beiträge und Gebühren	13
§ 33 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung	13
§ 34 Zahlungsmodalitäten	14
II. Einmalige Beiträge und Gebühren	14
§ 36 Erschliessungsbeitrag	14
§ 37 Anschlussgebühr	14
III. Jährliche Gebühren	15
§ 38 Grundsatz	15
§ 39 Grundgebühr	15
§ 40 Mengengebühr	15
§ 41 Mietgebühr	15
<i>I. Schlussbestimmungen</i>	16
§ 42 Vollzug	16
§ 43 Rechtsschutz	16
§ 44 Strafbestimmungen	16
§ 45 Aufhebung bisherigen Rechts	16
§ 46 Übergangsbestimmungen	16
§ 47 Inkrafttreten	17

## Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Bretzwil, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970<sup>1)</sup> in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) vom 03. April 1967, beschliesst:

---

<sup>1)</sup> GS 24.293, SGS 180

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der Wasserversorgung der Gemeinde Bretzwil (WV). Unter Wasserversorgung wird sowohl die Organisationseinheit als auch die gesamte Infrastruktur verstanden.

### **§ 2 Verfügungsrecht**

Der Gemeinde steht vorbehältlich anderslautender kantonaler Gesetzesbestimmungen das ausschliessliche Verfügungsrecht im Bereich der Wasserversorgung der Gemeinde zu.

### **§ 3 Ausschliessliches Versorgungsrecht**

<sup>1</sup> Das Recht der Versorgung mit Trinkwasser im Baugebiet steht ausschliesslich der WV zu, unter Vorbehalt der Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

<sup>2</sup> Private Wasservorkommen dürfen nicht an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen werden.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

### **§ 4 Technische Ausführung**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und der Privaten sind nach dem Stand der Technik zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Massgebend sind die Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

<sup>2</sup> Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungsweisend.

## **B. Wasserabgabe**

### **§ 5 Wasserlieferung**

<sup>1</sup> Die WV liefert im Bereich ihres Verteilnetzes und nach ihrer Leistungsfähigkeit Wasser für den privaten Verbrauch, für Gewerbe und Industrie sowie für öffentliche Zwecke.

<sup>2</sup> Die Gemeinde fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den haushälterischen Umgang mit Trinkwasser und ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende Massnahmen anzuwenden.

### **§ 6 Vorrang der Trinkwasserversorgung**

Die Trinkwasserversorgung sowie die Bereitstellung der öffentlichen Löschwasserreserve gehen allen übrigen Verwendungen vor.

### **§ 7 Einschränkung der Wasserabgabe**

Die WV kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- a. bei Wasserknappheit
- b. bei Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten
- c. bei Brandfällen
- d. bei ungenügender Wasserqualität

### **§ 8 Qualität des Trinkwassers**

Die WV gewährleistet die Wasserqualität gemäss den Anforderungen der eidg. Lebensmittelgesetzgebung. Sie garantiert die Einhaltung einer bestimmten chemischen, physikalischen und (mikro-)biologischen Zusammensetzung nicht.

### **§ 9 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch**

Der Gemeinderat kann für Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch besondere Vorschriften erlassen.

## **C. Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung**

### **§ 10 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung**

<sup>1</sup> Die WV plant, erstellt und betreibt die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, inkl. Hydranten.

<sup>2</sup> Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. die Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer müssen Einrichtungen und Anlagen der WV auf ihren Grundstücken dulden.

### **§ 11 Enteignungsrecht**

Führt eine projektierte Wasserleitung oder eine andere Anlage der WV über Privatreal und kann in Bezug auf dessen Benützung keine Einigung erzielt werden, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

### **§ 12 Hydranten**

<sup>1</sup> Hydranten dürfen nur durch die WV und die Feuerwehr bedient werden, ausgenommen wenn eine Bewilligung gemäss Abs. 2 erteilt wird.

<sup>2</sup> Für Bauwasser und in Sonderfällen erteilt die WV die Bewilligung zur Benützung der Hydranten. Für Schäden durch die Benützung der Hydranten haftet der Bewilligungsnehmer.

### **§ 13 Haftungsausschluss**

Die Gemeinde haftet nicht für allfällige Schäden, die

- a. auf den Wasserbezug aus den ordnungsgemäss betriebenen und unterhaltenen Anlagen der WV zurückzuführen sind oder
- b. durch Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserabgabe entstehen.

## **D. Anschlussleitung**

### **§ 14 Erstellung und Kosten**

<sup>1</sup> Die Anschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit dem übergeordneten Leitungsnetz. In der Regel wird für jedes Gebäude eine eigene Anschlussleitung erstellt. Die Anschlussleitung umfasst:

- Anschlussvorrichtung an die öffentliche Wasserleitung
- Absperrorgan (Hausanschlussschieber)
- Hausanschlussleitung ausserhalb Gebäude
- Mauerdurchführung
- Hausanschlussleitung innerhalb Gebäude
- Absperrhahn

Die Anschlussleitung wird durch die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer bzw. die Baurechtsnehmerin oder den Baurechtsnehmer geplant, erstellt, kontrolliert und repariert.

<sup>2</sup> Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer trägt die Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung, inkl. Anschluss an die Hauptleitung.

<sup>3</sup> Die Kosten für die Kontrollen oder Reparaturen und den Ersatz von Anschlussleitungen werden von der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer bzw. der Baurechtsnehmerin oder dem Baurechtsnehmer bezahlt.

<sup>4</sup> Bei Aufgabe des Wasserbezugs wird die Anschlussleitung durch die Wasserversorgung auf Kosten der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers beziehungsweise der Baurechtsnehmerin oder des Baurechtsnehmers vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abgetrennt.

<sup>5</sup> Die Anschlussleitung ist Eigentum der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers bzw. der Baurechtsnehmerin oder des Baurechtsnehmers.

### **§ 15 Durchleitungsrechte**

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte ist Sache der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers bzw. der Baurechtsnehmerin oder des Baurechtsnehmers. Das Durchleitungsrecht muss als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden.

## **E. Hausinstallation**

### **§ 16 Hausinstallationen**

<sup>1</sup> Die Hausinstallation beginnt nach dem Absperrhahn.

<sup>2</sup> Nach dem Wasserzähler muss eine Rückflussverhinderung eingebaut werden, ein Feinfilter wird empfohlen.

<sup>3</sup> Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom SVGW zugelassen sind. Sie sind so einzubauen, dass ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz ausgeschlossen ist. Die Anlagebesitzerin, der Anlagebesitzer ist verpflichtet, die Anlagen regelmässig gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu kontrollieren und in Stand zu halten.

### **§ 17 Erstellung und Kosten**

Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und in Stand zu halten. Davon ausgenommen ist der Wasserzähler (§ 26 Abs. 2).

### **§ 18 Abnahme und Kontrolle**

<sup>1</sup> Die WV kann die Hausinstallationen während den laufenden Arbeiten und jederzeit nach der Inbetriebsetzung prüfen.

<sup>2</sup> Die WV übernimmt durch die Prüfung keine Gewähr für die von der Installationsfirma ausgeführten Arbeiten oder für eingebaute Apparate. Installations- und Lieferfirmen werden von ihrer Haftung nicht entbunden.

### **§ 19 Instandhaltungspflicht**

<sup>1</sup> Die Hausinstallationen müssen entsprechend den Richtlinien und Leitsätzen des SVGW in Stand gehalten werden.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann von den Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümern bzw. den Baurechtsnehmerinnen oder Baurechtsnehmern den Nachweis verlangen, dass die Hausinstallationen den Vorschriften entsprechen und ordnungsgemäss gewartet werden.

### **§ 20 Regelmässige Spülung**

Wo stehendes Wasser die Qualität des Trinkwassers beeinträchtigen kann, kann die WV regelmässige Spülungen anordnen.

### **§ 21 Haftung**

Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer haftet für Schäden, die durch fehlerhafte Bedienung, Ausführung oder mangelhaften Unterhalt der Hausinstallationen verursacht werden.

## **§ 22 Duldungs- und Auskunftspflicht**

<sup>1</sup> Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. die Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer gewähren der WV den Zutritt für Kontrollzwecke und erteilen ihnen die erforderlichen Auskünfte.

<sup>2</sup> Die WV kann zur Kontrolle oder Reparatur von Wasserleitungen Aufgrabungen auf Privatareal vornehmen lassen.

## **F. Bewilligungs- und Meldepflicht**

### **§ 23 Bewilligung**

Eine Bewilligung des Gemeinderates ist notwendig für:

- a. die Erstellung, Änderung oder Erweiterung von Anschlussleitungen;
- b. den vorübergehenden Wasserbezug;
- c. die Nutzung von privaten Quellen;
- d. die Einrichtung von Spezialinstallationen und Regenwassernutzungsanlagen mit Anschluss an die Trinkwasserversorgung;
- e. wenn eine Anschlussleitung stillgelegt werden soll.

### **§ 24 Meldepflicht**

Die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer oder die Baurechtnehmerin bzw. der Baurechtnehmer hat der WV vorgängig zu melden,

- a. wenn während längerer Zeit kein Wasser von der Gemeinde bezogen wird,
- b. wenn sich der Besitz an der Liegenschaft ändert,
- c. wenn Hausinstallationen geändert oder erweitert werden sollen.

## **G. Wassermessung**

### **§ 25 Grundsatz**

Alle öffentlichen und privaten Anschlüsse an das Verteilnetz der WV werden mit Wasserzählern ausgerüstet, ausgenommen Löscheinrichtungen.

### **§ 26 Standort und Eigentum**

<sup>1</sup> Die WV bestimmt nach Rücksprache mit der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer bzw. der Baurechtsnehmerin oder dem Baurechtsnehmer den Standort des Wasserzählers.

<sup>2</sup> Der Wasserzähler wird von der WV zu ihren Lasten montiert und in Stand gehalten. Er bleibt im Eigentum der WV.

### **§ 27 Auswechslung**

Die WV ist jederzeit zur Auswechslung des Wasserzählers berechtigt.

### **§ 28 Nachprüfung**

Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer kann die Nachprüfung des Wasserzählers verlangen. Liegt der Prüfwert innerhalb einer Abweichung von 5 % zum Eichwert, gehen die Kosten für Kontrolle, Aus- und Einbau zu Lasten der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers bzw. der Baurechtsnehmerin oder des Baurechtsnehmers.

### **§ 29 Ablesung der Wasserzähler**

<sup>1</sup> Die Wasserzähler werden durch die WV abgelesen.

<sup>2</sup> Bei Meldungen gemäss § 24 Bst. a - c erfolgt eine Zwischenablesung des Wasserzählers.

### **§ 30 Vorübergehender Wasserbezug**

Bauwasseranschlüsse und andere Anschlüsse für vorübergehenden Wasserbezug werden mit einem Wasserzähler ausgerüstet. Montage und Demontage erfolgen durch die WV.

## **H. Finanzierung**

### **I Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 31 Grundsätze**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

<sup>2</sup> Die Kosten der Gemeinde für Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Ersatz der Anlagen der WV sowie die Kosten der Wasserbeschaffung werden den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bzw. den Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmern belastet und zwar in Form von:

- a. Erschliessungsbeiträgen (Vorteilsbeiträgen) für die Möglichkeit des Anschlusses an die Anlagen der WV
- b. Anschlussgebühren für den Anschluss an die Anlagen der WV
- c. jährlichen Grundgebühren
- d. Mengengebühren
- e. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen
- f. jährlichen Mietgebühren für Wasserzähler

#### **§ 32 Festlegung der Beiträge und Gebühren**

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren im Anhang zu diesem Reglement fest.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung legt die jährlichen Gebühren im Anhang zu diesem Reglement fest, der Gemeinderat in der Gebührenordnung die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.

<sup>3</sup> Die Gemeindeverwaltung ist ermächtigt die Wassergebühren durch eine Verfügung zu erheben.

#### **§ 33 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung**

<sup>1</sup> Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Land nach Projekten, die sich auf den GWP stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).

<sup>2</sup> Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten kommunalen Wasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

<sup>3</sup> Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren zinslos zurück.

### **§ 34 Zahlungsmodalitäten**

<sup>1</sup> Die Erschliessungsbeiträge (Vorteilsbeiträge) werden nach der Erstellung der Anlagen der WV, die Anschlussgebühren nach erfolgtem Anschluss der Hausinstallation daran erhoben.

<sup>2</sup> Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren sind innert 60 Tagen, die jährlichen Wassergebühren innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

<sup>3</sup> Bei Bezahlung von Erschliessungsbeiträgen und Anschlussgebühren innert 15 Tagen wird ein Skonto gemäss Tarifverordnung gewährt.

<sup>4</sup> Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins gemäss Tarifverordnung erhoben.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat kann vor Erteilung der Baubewilligung die Sicherstellung der Beiträge durch eine Bank oder ein anderes Kreditinstitut verlangen.

### **§ 35 Verjährung**

Der Anspruch auf Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren verjährt nach 5 Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem sie erhoben werden können.

## **II Einmalige Beiträge und Gebühren**

### **§ 36 Erschliessungsbeitrag**

<sup>1</sup> Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der Fläche des erschlossenen Grundstücks.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt den Erschliessungsbeitrag fest, wenn das Grundstück nicht innerhalb des Siedlungsgebiets liegt. Er orientiert sich dabei an den tatsächlichen Kosten.

<sup>3</sup> Im Siedlungsgebiet ist der Erschliessungsbeitrag unabhängig davon geschuldet, ob das Grundstück überbaut ist oder nicht.

### **§ 37 Anschlussgebühr**

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr wird aufgrund des indexierten Brandlagerwerts der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung errechnet.

<sup>2</sup> Ein bereits geleisteter Erschliessungsbeitrag wird bei der Rechnungsstellung der Anschlussgebühr in Abzug gebracht.

<sup>3</sup> Bei Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten sowie Ersatzneubauten wird die Anschlussgebühr für den gegenüber dem ursprünglichen Brandlagerwert erhöhten Teil des Brandversicherungswerts erhoben.

<sup>4</sup> Reduzieren sich Grundstückfläche, Gebäudevolumen oder Brandlagewert erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Beiträge.

<sup>5</sup> Bei der Ermittlung der Anschlussgebühren nicht berücksichtigt werden:

a) bei bestehenden Liegenschaften die nachgewiesenen Kosten für Wert vermehrende Massnahmen, die der Abwassermeidung, der Wasser- oder Energieeinsparung sowie dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen.

b) bei baubewilligungspflichtigen Neu- und Umbauten die nachgewiesenen Kosten von Massnahmen, die der Abwassermeidung, der Wassereinsparung und dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen sowie die nachgewiesenen Kosten für Energiesparmassnahmen, die deutlich über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.

### **III Jährliche Gebühren**

#### **§ 38 Grundsatz**

<sup>1</sup> Die Wassergebühr wird in Form

- a. einer Grundgebühr
- b. einer Gebühr aufgrund der jährlichen Wasserbezugsmenge
- c. einer Mietgebühr für Wasserzähler

in Rechnung gestellt.

#### **§ 39 Grundgebühr**

<sup>1</sup> Zur Deckung der mengenunabhängigen Fixkosten der WV wird eine jährliche Grundgebühr pro Haushalt/Gewerbebetrieb erhoben.

<sup>2</sup> Für die Wasserabgabe an die öffentlichen Brunnen, für die Strassenbesprengung und für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlagen für Feuerwehrrzwecke entrichtet die Einwohnerkasse der Spezialfinanzierung Wasserversorgung jährlich einen mindestens kostendeckenden Beitrag, der von der Gemeindeversammlung festgelegt wird.

#### **§ 40 Mengengebühr**

<sup>1</sup> Die Mengengebühr bemisst sich nach dem Wasserbezug.

<sup>2</sup> Bei Zwischenablesungen wird die Mengengebühr für die seit der letzten Ablesung bis zum Zeitpunkt der Zwischenablesung bezogene Wassermenge der Bezügerin oder dem Bezüger in Rechnung gestellt.

#### **§ 41 Mietgebühr**

<sup>1</sup> Die Mietgebühr bemisst sich nach der Grösse des Wasserzählers.

<sup>2</sup> Bei Zwischenablesungen wird die Mietgebühr anteilmässig für die seit der letzten Ablesung vergangenen Tage der Bezügerin oder dem Bezüger in Rechnung gestellt.

## **I. Schlussbestimmungen**

### **§ 42 Vollzug**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

<sup>2</sup> Kommt die Eigentümerin oder der Eigentümer eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz einer rechtskräftigen Verfügung der WV oder des Gemeinderates nicht nach, so kann die Ersatzvornahme eingeleitet werden.

### **§ 43 Rechtsschutz**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der zuständigen Gemeindebehörden, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen sonstige Verfügungen der WV oder der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

<sup>3</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderats, die keine Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

### **§ 44 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft.

<sup>2</sup> Die Anfechtung des Strafbefehls richtet sich nach § 82 Gemeindegesetz.

### **§ 45 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Wasserreglement vom 1. Juni 1976 wird aufgehoben.

### **§ 46 Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup> Für bewilligte und vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellte Anschlüsse wird die Anschlussgebühr nach dem alten Reglement erhoben.

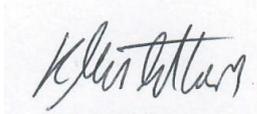
<sup>2</sup> Die Rückflussverhinderung nach dem Wasserzähler (16 Abs. 2) muss innert 10 Jahren ab Inkrafttreten dieses Reglements eingebaut werden.

## § 47 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion per den 1. Januar 2024 in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 8. Dezember 2023

Namens der Einwohnergemeinde Bretzwil  
Die Gemeindevizepräsidentin Der Gemeindeverwalter



Karin Mühlberg



R. Schweizer

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat das vorliegende Wasserreglement am .16. Februar 2024 genehmigt.

## **Anhang: Gebühren zum Wasserreglement**

Je nach Regelung können diese Gebühren von der Gemeindeversammlung oder dem Gemeinderat festgelegt werden

### **1. Einmalige Beiträge**

Die Erschliessungsbeiträge sind indexiert. Als Index gilt der „Zürcher-Index der Wohnbaukosten“, Baukostenplan Kapitel Nr. 51 (Bewilligungen/Gebühren), Indexstand am 1. April 2020 = 100 %. Indexstand bei Inkrafttreten des Reglements 107.9.

#### **1.1 Erschliessungsbeitrag (§ 36 Reglement)**

Der Erschliessungsbeitrag beträgt Fr. 15.-- pro m<sup>2</sup> im Minimum Fr. 2'000.--.

#### **1.2 Anschlussgebühr (§ 37 Reglement)**

Der Anschlussbeitrag beträgt 1.5 % des indexierten Brandlagerwerts

### **2. Jährliche Wassergebühren**

#### **2.1 Grundgebühr (§ 39 Reglement)**

Die Grundgebühr beträgt Fr. 80.-- pro Haushalt.

#### **2.2 Wassermengengebühr (§ 40 Reglement)**

Die Mengengebühr beträgt Fr. 2.10 pro m<sup>3</sup> Wasser.

#### **2.3 Mietgebühr für Wasserzähler (§ 41 Reglement)**

Die Mietgebühr beträgt Fr. 15.-- für die Wasserzählergrösse bis 1".  
Fr. 25.-- für die Wasserzählergrösse ab 1".

### **3. Bauwasserbezug (§ 30 Reglement)**

Für die Montage und Demontage sowie die Miete des Wasserzählers werden pauschal Fr. 100.-- verrechnet.

### **4. Wasserabgabe öffentliche Anlagen (§ 39 Reglement)**

Für die Wasserabgabe an die öffentlichen Brunnen, für die Strassensprengung und für das Bereitstellen der Wasserversorgungsanlagen für Feuerwehrzwecke werden pauschal Fr. 5'000.-- pro Jahr verrechnet.

Liestal, 16. Februar 2024  
BUD/AUE/MFr/CWe

## Entscheid Nr. 78

### Gemeinde Bretzwil Genehmigung Revision Wasserreglement

#### 1. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 11. Januar 2024 unterbreitet die Gemeindeverwaltung Bretzwil die von der Gemeindeversammlung am 8. Dezember 2023 beschlossene Revision des Wasserreglements der Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD) zur Genehmigung.

Gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung ist innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist keine Beschwerde erhoben und kein Referendum ergriffen worden.

Im Rahmen der Vorprüfung wurden die zuständigen kantonalen Fachstellen angehört.

#### 2. Gesetzliche Grundlagen

Nach §§ 167 und 168 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, SGS 180) sowie § 5 der Verordnung vom 24. Oktober 2017 über die Zuständigkeit für die Genehmigung von Gemeindenormen (SGS 140.25) sind die Wasserreglemente der BUD zur Genehmigung vorzulegen.

#### 3. Erwägungen

Die Prüfung des Wasserreglements durch die zuständigen kantonalen Fachstellen hat ergeben, dass einer Genehmigung nichts im Wege steht.

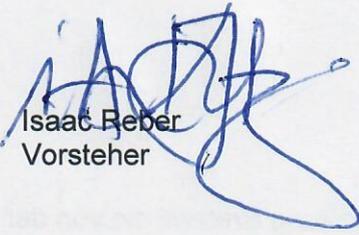
Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass der Kanton keine Verantwortung dafür übernimmt, wenn die Gemeinden Bestimmungen erlassen, die sich nachträglich als rechtswidrig oder unzweckmässig erweisen.

#### 4. Beschluss

://: Die von der Gemeindeversammlung Bretzwil am 8. Dezember 2023 beschlossene Revision des Wasserreglements wird genehmigt.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, von deren Empfang an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, eine Begründung sowie die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder der sie vertretenden Person enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde im Original oder in Kopie beizulegen. Das Beschwerdeverfahren ist nach Massgabe von § 20a des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft vom 13. Juni 1988 (SGS 175) kostenpflichtig.

  
Isaac Reber  
Vorsteher

**Verteiler**

– Gemeindeverwaltung Bretzwil, Kirchgasse 3, 4207 Bretzwil (eingeschrieben)

**Kopie**

– Bau- und Umweltschutzdirektion, Amt für Umweltschutz und Energie